



Merkblatt zur Beantragung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Alle Bezeichnungen, wie z.B. Erblasser, Erbe, usw. werden im Folgenden geschlechtsneutral verwendet.

Deutsche Grundbuchämter, Banken und auch Versicherungen verlangen im Erbfall in der Regel vor Umschreibung bzw. Auszahlung von den Erben einen Nachweis, dass sie Erben geworden sind. Auch spanische Behörden und Institutionen verlangen in diesen Fällen einen Erbenachweis. Dieser Nachweis kann in Deutschland z. B. durch einen deutschen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) geführt werden. Ein ENZ kann regelmäßig dann beantragt werden, wenn ein Erbnachweis in einem anderen als dem Ausstellungsstaat erbracht werden soll. Ein durch ein deutsches Nachlassgericht ausgestelltes ENZ kann auch bei der Regelung von Nachlassangelegenheiten in Spanien und damit gegenüber den spanischen Behörden als Nachweis der Erbeneigenschaft genutzt werden. Ebenso kann ein durch einen spanischen Notar ausgestelltes ENZ in Deutschland verwendet werden.

1. Was ist ein Erbschein und ein ENZ?

Im Rechtsverkehr ist es für den Erben oft notwendig, sein Erbrecht nachzuweisen, beispielsweise wenn er anstelle des Erblassers in das Grundbuch eingetragen werden möchte, wenn er über die Gegenstände des Nachlasses (wie z.B. Bankguthaben) verfügen möchte oder wenn er Forderungen des Erblassers geltend machen will und Dritte die Gewissheit haben möchten, es auch wirklich mit dem neuen Rechtsinhaber zu tun zu haben. Diesen Nachweis kann der Erbe in Deutschland durch den Erbschein oder das ENZ erbringen. Der Erbschein und das ENZ sind amtliche Zeugnisse in Form einer öffentlichen Urkunde über das Erbrecht des Erben. Im Erbschein sowie im ENZ werden das Erbrecht bzw. der Umfang des Erbteils des Erben, eine möglicherweise angeordnete Vor- und Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung angegeben. Nicht angegeben wird eine Beschwerung oder Belastung des Erben mit Pflichtteilsansprüchen oder Auflagen; im Erbschein werden auch Vermächtnisse nicht angegeben.

2. Verfahren zur Antragsstellung

Den Erbschein bzw. das ENZ kann in Deutschland nur ein Nachlassgericht (Abteilung des Amtsgerichts) ausstellen. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wohnte der Erblasser zuletzt nicht in Deutschland, hatte aber eine wirksame Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts abgegeben, so ist ein deutsches Nachlassgericht für die Beantragung eines Erbscheins oder ENZ nur dann zuständig, wenn die betroffenen Parteien (z.B. alle Erben) gemeinsam eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung getroffen haben. Auch kann sich die Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichtes für einen in Deutschland belegenen Nachlassgegenstand ergeben, wenn für diesen eine Verweisung aus fremdem Recht erfolgte. Der Erbschein bzw. das ENZ kann beim jeweiligen Nachlassgericht, bei einem Notar in Deutschland oder bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (bei entsprechender Ermächtigung eines Konsularbeamten) beantragt werden. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Erbe bzw. der Miterbe. Der Antrag muss eine eidesstattliche Versicherung über bestimmte Tatsachen enthalten, beispielsweise

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Verfügungen von Todes wegen und darüber, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Diese eidesstattliche Versicherung wird im Erbscheins- bzw. ENZ-Antrag von der Auslandsvertretung mit beurkundet. Sie kann nur von einem der Erben persönlich, nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beauftragten, abgegeben werden. Auch ein testamentarisch bestimmter Testamentsvollstrecker kann (neben dem Testamentsvollstreckerzeugnis) einen Erbschein oder ein ENZ beantragen.

Die Gebühr der Beurkundung des Antrags für den Erbschein bzw. das ENZ richtet sich nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Der zu beurkundende Erbscheins- bzw. ENZ-Antrag wird vom Urkundsbeamten der Auslandsvertretung aufgesetzt. Der Antrag enthält Angaben über den Erblasser, die Erbquote, den Berufungsgrund und mögliche Verfügungsbeschränkungen sowie eine Erbschaftsannahme-erklärung und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall, in welchem familiären Verhältnis der Antragsteller zum Erblasser stand oder ob ein Testament vorliegt. Hierzu bitten wir den/die Antragsteller, einen Fragebogen auszufüllen und diesen ausgefüllt elektronisch oder per Post an die zuständige Vertretung zu übersenden.

3. Erforderliche Unterlagen (§ 352 FamFG/Art. 65 EU ErbVO)

- Reisepass/Personalausweis des Antragstellers
- Sterbeurkunde des Erblassers/Verstorbenen
- sämtliche Testamente des Erblassers

Falls der Ehegatte, Abkömmlinge oder sonstige Verwandte erben, ist die Ehegatten- oder Verwandteneigenschaft durch folgende Urkunden zu belegen:

- Heiratsurkunde
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- sofern der Ehegatte oder erbberechtigte Verwandte vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden
- bei Erbverzicht eines Erben Erbverzichtsvertrag oder Angabe der Hinterlegungsstelle
- bei Erbausschlagung genügt ein Hinweis auf die beim Nachlassgericht vorliegenden Akten
- bei Wohnsitz in Spanien: Auszug aus dem spanischen zentralen Testamentsregister (mit Übersetzung)
- bei spanischem Erblasser falls vorhanden: Erbnachweis nach spanischem Recht (Declaración de aceptación y adjudicación de la herencia“ oder „Declaración de herederos abintestato“)

Die Unterlagen können in der Auslandsvertretung als einfache Kopien vorgelegt werden. Werden Sie aber zur Vorlage beim Gericht benötigt, so sind sie **im Original oder beglaubigter Fotokopie** vorzulegen. Testamente sind bei Gericht in der Regel im Original einzureichen.

Fremdsprachliche Urkunden müssen in der Regel **apostilliert/legalisiert** und mit beglaubigter **Übersetzung**, Personenstandsurkunden können als mehrsprachige, sog. **internationale Urkunden** (versión plurilingüe) vorgelegt werden. Diese sind bei den Standesämtern erhältlich.

Das zuständige Nachlassgericht erhebt eine gesonderte Gebühr für die Ausstellung des Erbnachweises, die sich ebenfalls nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls richtet.

Falls der vom deutschen Nachlassgericht ausgestellte Erbschein in Spanien verwendet werden soll, bedarf er einer Apostille und einer Übersetzung durch einen in Spanien anerkannten Übersetzer; Demgegenüber ist für das ENZ die Einholung der Apostille und die Übersetzung nicht erforderlich, jedoch bestehen in einigen Fällen die spanischen Behörden ggfls. auf eine teilweise Übersetzung.

Die beglaubigten Abschriften des ENZ sind – im Gegensatz zu Erbscheinen, die keiner Befristung unterliegen – nur für einen Zeitraum von 6 Monaten gültig.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.